

S-5 Regelung Dringlichkeitsanträge

Gremium:	Landesvorstand, Josef Winkler (KV Rhein-Lahn), Dr. Tobias Lindner (KV Germersheim), Lisett Stuppy (KV Donnersberg), Fabian Ehmann (KV Mainz), Ulrike Höfken (KV Bitburg-Prüm), Dr. Bernhard Braun (KV Ludwigshafen);
Beschlussdatum:	20.09.2016
Tagesordnungspunkt:	3. Unseren Landesverband zukunftsfest machen – Beteiligung leben, konstruktive Debatten führen und gemeinsam arbeiten

1 §7 alt

2 (5) Anträge an die LDV müssen spätestens fünf Wochen vor dem Beginn der LDV der
3 Landesgeschäftsstelle vorliegen. Diese leitet sie an den Landesvorstand und die
4 Kreisverbände weiter. Anträge müssen den Kreisverbänden spätestens drei Wochen
5 vor der LDV zugegangen sein. Die Verschickung der vorliegenden Anträge kann
6 elektronisch erfolgen. Antragsberechtigt sind Orts- und Kreisverbände, der
7 Landesvorstand, die Landtagsfraktion, der Landesfinanzrat, die
8 Landesarbeitsgemeinschaften, die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz, die GARRP e.V.,
9 sowie 10 Mitglieder mit einem gemeinsamen Antrag.

10 (6) Dringlichkeitsanträge im Verlauf der LDV sind möglich, wenn

- 11 • das Ereignis, auf das sich der Dringlichkeitsantrag bezieht, nicht früher
12 als 2 Tage vor dem Antragsschluss eingetreten ist
- 13 • die Anträge von mindestens 20 Mitgliedern unterstützt werden und
- 14 • ihrer Behandlung von der einfachen Mehrheit der Delegierten zugestimmt
15 wird.

16 Die Einleitung einer Urabstimmung kann nicht Gegenstand eines
17 Dringlichkeitsantrages sein.

18 §7, Absatz 6 wird ersetzt durch

19 „(6) Anträge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehen, sind unzulässig.
20 Sie können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn das Ereignis, auf
21 das sich der Dringlichkeitsantrag bezieht, nicht früher als 2 Tage vor dem
22 Antragsschluss eingetreten ist. Dringlichkeitsanträge benötigen eine
23 Unterstützung von mindestens 20 Mitgliedern. Die Einleitung einer Urabstimmung
24 kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

25 Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen regelt die Geschäftsordnung der LDV.“

Begründung

In der Vergangenheit gab es immer wieder Probleme und unterschiedliche Ansichten, was ein Dringlichkeitsantrag ist und wie mit Dringlichkeitsanträgen verfahren wird.

Mit der Änderung der Satzung wird klarer als bisher formuliert, was ein Dringlichkeitsantrag ist. Der Umgang dazu muss ebenfalls klarer geregelt werden, hierfür schlagen wir folgende Änderung in der

Geschäftsordnung vor, die bei Annahme dieser Satzungsänderung auf der darauffolgenden LDV beschlossen werden kann:

„Ist das Präsidium der Auffassung, dass ein eingereichter Antrag die formalen Kriterien eines Dringlichkeitsantrags erfüllt, beantragt es die Zulassung bei der LDV. Beantragt das Präsidium die Zulassung nicht, so teilt es dies der Versammlung mit und begründet diese Entscheidung. In diesem Fall kann der Antragsteller die Zulassung beantragen und begründen. Die Zulassung des Antrags erfolgt durch die LDV mit einfacher Mehrheit.

Wird der Antrag nicht zugelassen, so gilt er als nicht gestellt.“